Netzwerk
„Altenhilfe und seelische Gesundheit Memmingen / Unterallgäu“

Geschäftsordnung

(Hinweis für die geschlechtliche Formulierung - siehe Fußnote)

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Netzwerks „Altenhilfe und seelische Gesundheit Memmingen / Unterallgäu“. Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung dieses Netzwerks.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Netzwerks

(1) Das Netzwerk verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

a. Bestandsaufnahme und Planung des regionalen Versorgungsbedarfs für ältere Menschen mit psychischen Störungen
b. Förderung differenzierter Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote
c. Vernetzung des bestehenden regionalen Angebotes der Versorgung alter Menschen mit psychischen Störungen
d. Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen Betroffenen, Angehörigen und Professionellen sowie zwischen den Trägern von Einrichtungen, kommunalen Fachstellen für Seniorenangelegenheiten und Angeboten für alte Menschen mit psychischen Störungen
e. Öffentlichkeitsarbeit
f. Aufklärung über psychische Störungen im Alter
g. Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren in allen Bereichen
h. Sicherstellung eines möglichst langen Verbleibs von Senioren im häuslichen Umfeld oder im eigenen Ort
i. Vernetzung aller im Bereich der Altenhilfe im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen tätigen Akteure
j. Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen in der Seniorenarbeit
k. Erkennen und Beheben von Versorgungslücken in den verschiedenen Bereichen der Seniorenarbeit

§ 3 Zusammensetzung des Netzwerks

(1) Das Netzwerk setzt sich zusammen aus den autorisierten Vertretern der Kooperationspartner und u. a. folgenden Leistungserbringern und Akteuren:

a. Pflegende Angehörige
b. Allgemeinärztlich und internistisch tätige Hausärzte
c. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
d. Ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Altenpflege
e. Beratungsstellen
f. Seniorenbüro der Stadt Mindelheim
g. Seniorenfachstellen der Stadt Memmingen und des Landkreises Unterallgäu
h. Vertreter des Bürgerschaftlichen Engagements
i. Psychiatrische Kliniken und Allgemeinkrankenhäuser in Memmingen und im Landkreis Unterallgäu
j. GPV Koordination
k. Kompetenzzentrum Schwäbische Sozialpsychiatrie für den Bezirk Schwaben

(2) Außerdem können alle im Bereich der Altenhilfe in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu tätigen Akteure dem Netzwerk beitreten.

§ 4 Organisation des Netzwerks

(1) Das Netzwerk besteht aus dem Steuerungsgremium und themenbezogenen Arbeitskreisen.

(2) Das Netzwerk tritt in der Regel zwei Mal jährlich zu einem Plenum zusammen.

a. Die Plena finden im Wechsel im Landratsamt Unterallgäu und bei der Stadt Memmingen statt.
b. Die Tagesordnungen zu den Plena werden vom Steuerungsgremium festgelegt.
c. Die Vorbereitung der Plena erfolgt durch das Steuerungsgremium, die Einladung zu den Plena erfolgt durch den Sprecher des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie des GPV, die Protokollerstellung erfolgt durch die GPV-Koordination.
d. Die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der vereinbarten Sitzung mit der Einladung an alle Teilnehmer verschickt. Für die Zusendung der Termine, Tagesordnungen und Protokolle genügt auch der Einsatz moderner Medien (e-Mail, Fax, etc.).

e. Die Moderation des Plenums erfolgt durch den Sprecher des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie des GPV.

(3) Die Organisationsstruktur ist im Organigramm des Netzwerks „Altenhilfe und seelische Gesundheit“ im Anhang dieser Geschäftsordnung festgehalten.

§ 5 Steuerungsgremium

(1) Die Ausrichtung und Begleitung der themenbezogenen Arbeitskreise übernimmt ein Steuerungsgremium, das mit den benannten Vertretern des Landkreises Unterallgäu, der Stadt Memmingen, des Bezirks Schwaben, den Sprechern des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie des GPV, der GPV Koordination und mit den Sprechern der Arbeitskreise des Netzwerks besetzt ist.
(2) Das Steuerungsgremium trifft sich zwei Mal im Jahr und nach Vereinbarung.
(3) Die Einladung zu den Sitzungen des Steuerungsgremiums erfolgt in jährlichem Wechsel durch die Vertreter des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen. Die Protokollerstellung erfolgt rollierend durch Mitglieder des Steuerungsgremiums.
(4) Die Moderation der Besprechungen des Steuerungsgremiums erfolgt durch den Sprecher des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie des GPV.
(5) Aufgaben des Steuerungsgremiums sind:
   a. Thematische Ausrichtung der Arbeitskreise
   b. Festlegung des Teilnehmerkreises der Arbeitskreise
   c. Moderation der Gründungsversammlung eines Arbeitskreises
   d. Austausch über die Ergebnisse in den Arbeitskreisen
   e. Entwicklung eines Gesamtüberblicks über die Angebote der Altenhilfe im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen
   f. Unterstützung von Projekten und Maßnahmen aus den einzelnen Arbeitskreisen
   g. Beratung und Abstimmung der Projektvorschläge aus den Arbeitskreisen
   h. Suche geeigneter Träger und Finanzierungsmodelle für die Umsetzung von Projektvorschlägen und Abstimmung mit den Trägern. Die Projektvorschläge sind für die Träger nicht bindend. Ihre Umsetzung muss vom betroffenen Träger beschlossen werden.
   i. Berichterstattung in den zuständigen Gremien im Bezirk Schwaben, im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen sowie im Rat der Leistungserbringer des GPV Memmingen/Unterallgäu.
(6) Beschlussfähigkeit
   a. Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag ist schriftlich an das Steuerungsgremium zu richten und muss mindestens 2 Wochen vor Eröffnung der nächstfolgenden

Sitzung bei den Mitgliedern eingegangen bzw. per E-Mail bekannt geworden sein.

b. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antrag wird hier an alle Mitglieder per E-Mail versandt.
c. Im Regelfall wird angestrebt, die Ergebnisse im Konsens zu erzielen. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Steuerungsgremiums gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge, Beschlüsse als abgelehnt bzw. nicht zu Stande gekommen.
d. Getroffene Beschlüsse des Steuerungsgremiums sollen im Rahmen der Netzwerkarbeit gemeinsam getragen werden, jedoch besteht für jedes einzelne Mitglied des Steuerungsgremiums zur Umsetzung keine Verpflichtung
e. Alle Beschlüsse müssen mit ausreichenden Begründungen versehen den Akteuren des Netzwerks sowie den entsprechenden Gremien von Bezirk, Stadt, Landkreis und GPV mitgeteilt werden.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Die Einrichtung der themenbezogenen Arbeitskreise wird im Steuerungsgremium beschlossen.
(2) Die Einrichtung neuer Arbeitskreise kann von allen Mitgliedern des Netzwerks dem Steuerungsgremium vorgeschlagen werden.
(3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist offen. Erforderlich ist lediglich eine entsprechende Ermächtigung des jeweiligen Anstellungsträgers.
(4) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher.
(5) Die Arbeitskreise treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr. Der Veranstaltungsort wird innerhalb des Arbeitskreises festgelegt.
(6) Über die Ergebnisse der Arbeitskreise wird dem Steuerungsgremium vom jeweiligen Sprecher des Arbeitskreises berichtet.
(7) Die Vorbereitung und Einladung zu den Treffen der Arbeitskreise erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Sprecher.
(8) Die Moderation der Sitzungen der Arbeitskreise erfolgt durch den jeweiligen Sprecher. Über die Ergebnisse der Arbeitskreistreffen wird vom Sprecher (oder einem anderen vom Arbeitskreis festgelegten Teilnehmer) ein Protokoll erstellt, das an die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises und an die Mitglieder des Steuerungsgremiums versandt wird.
(9) Aufgaben der Arbeitskreise sind:
   a. Bedarfsanalyse
   b. Themenbezogene Abstimmung und Vernetzung der Angebote
   c. Verbesserungsprozesse, Projekte und Maßnahmen anregen und begleiten
   d. Berichterstattung an das Steuerungsgremium

§ 7 Kosten

(1) Die organisatorischen Kosten des Netzwerks werden zu gleichen Anteilen zwischen dem Bezirk Schwaben, der Stadt Memmingen, dem Landkreis Unterallgäu sowie dem Arbeitskreis Gerontopsychiatrie des GPV aufgeteilt.

(2) Projektbezogene Kosten werden von den am jeweiligen Projekt beteiligten Akteuren des Netzwerks getragen.

(3) Die Beteiligung der Kooperationspartner im Sinne des Netzwerkes (vgl. Kooperationsvereinbarung) erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt)

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Über die Änderungen der Geschäftsordnung entscheiden die benannten Vertreter von Bezirk Schwaben, Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu und Arbeitskreis Gerontopsychiatrie des GPV.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag Ihrer Verabschiedung zunächst für eine Erprobungsphase von zwei Jahren in Kraft. Anschließend gilt sie entsprechend eventuell erforderlicher Veränderung für den nachfolgend vereinbarten Zeitraum.

Es wurde bewusst auf die unterschiedliche geschlechtliche Formulierung verzichtet. Sie gilt sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.
Endfassung 29_01_2018

Organigramm

Netzwerk „Altenhilfe und seelische Gesundheit“

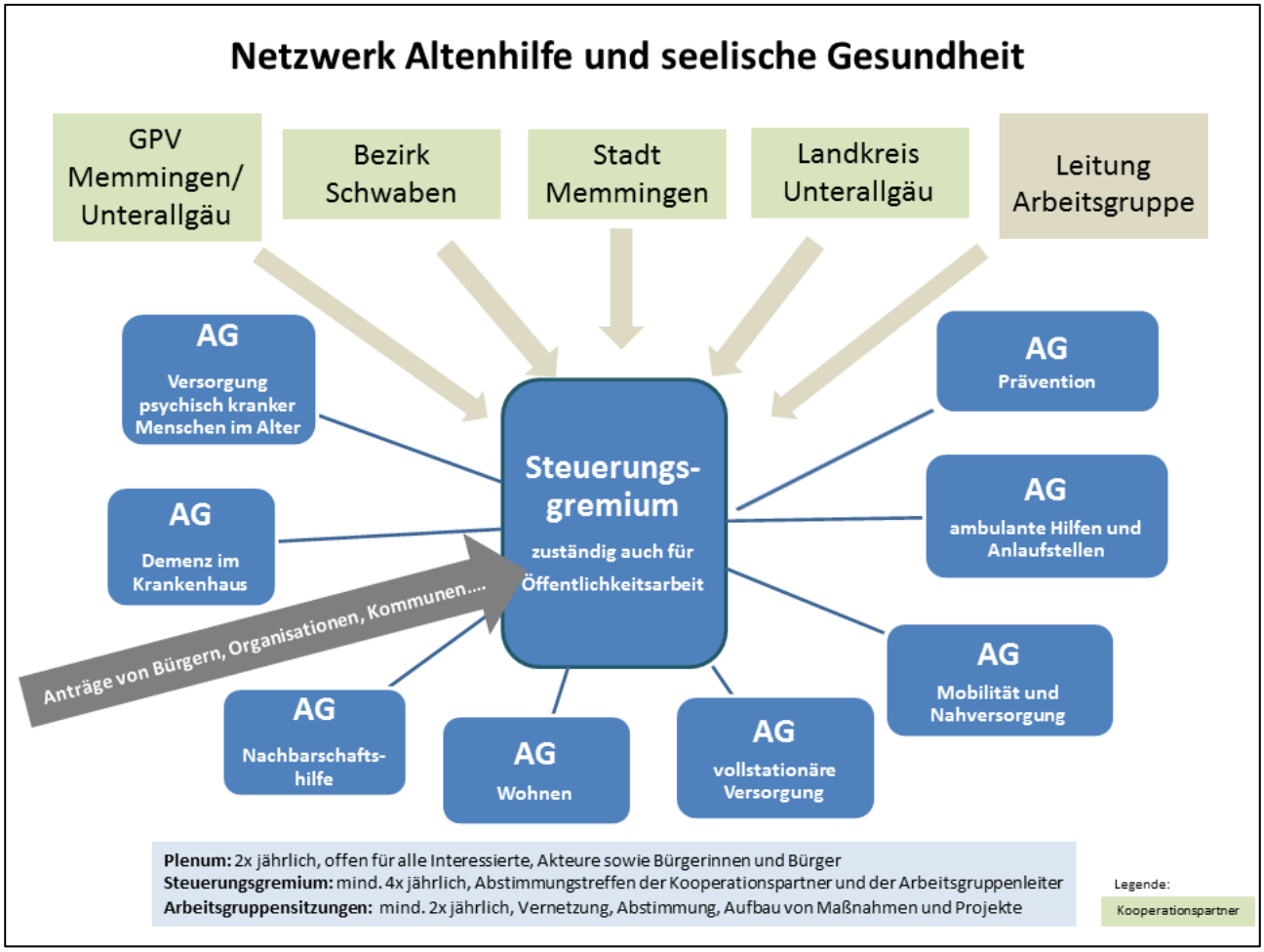

Es wurde bewusst auf die unterschiedliche geschlechtliche Formulierung verzichtet. Sie gilt sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.
Endfassung 29_01_2018